

A b w a s s e r a b g a b e s a t z u n g
der Stadt Günzburg
vom 21. Dezember 1981
(Amtsblatt vom 22. Dezember 1981, Seite 19)
in der seit 01. Januar 2002 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Abgabenerhebung.....	1
§ 2 Abgabetatbestand.....	1
§ 3 Entstehen und Fälligkeit.....	1
§ 4 Abgabeschuldner.....	2
§ 5 Abgabemaßstab.....	2
§ 6 Abgabesatz.....	2
§ 7 Inkrafttreten.....	2

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl. S. 82) erläßt die Stadt Günzburg folgende Satzung über die Abwasserabgabe der Kleineinleiter:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

¹ Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist ² Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. ³ Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

¹ Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet.

² Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz^{1 2}

Der Abgabesatz beträgt für die Jahre

1981	6,- DM
1982	9,- DM
1983	12,- DM
1984	15,- DM
1985	18,- DM
1986 bis 1990	20,- DM
1991 bis 1992	25,- DM
1993 bis 1996	30,- DM
ab 1997	35,- DM

jeweils pro Jahr und Einwohner.

Ab dem Jahre 2002 beträgt der Abgabesatz pro Jahr und Einwohner 17,90 Euro.

§ 7

Inkrafttreten⁺

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹) Absatz 1 des § 6 in der ab 9. Juli 1995 geltenden Fassung der 2. Änderungssatzung vom 4. Juli 1995 (Amtsblatt vom 8.7.95, Seite 45); Absatz 2 mit Wirkung ab 8. Februar 1991 gestrichen durch die 1. Änderungssatzung vom 31. Januar 1991 (Amtsblatt vom 7.2.91, Seite 25)

²) Satz 2 des § 6 eingefügt mit Wirkung ab 1.1.2002 durch die zur Umstellung der städtischen Abgaben auf Euro erlassenen Ortsvorschriften vom 25.10.2001, niedergelegt am 25.10.2001 im Rechtsamt, Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 29 der Günzburger Zeitung vom 29.10.2001

⁺) Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung; das Inkrafttreten von Änderungen ist jeweils in Fußnote zu den geänderten Textstellen vermerkt.